

Fragen zum Gesellschaftervertrag Leben und Wohnen im Taunus GmbH (ehem. Gemeinnützige Wohnungsbau)

Fraktion	Frage	Antwort
Grüne	Welche Belegungsrechte haben wir aktuell?	
Grüne	Gibt es Veränderungen bei den unter sozialem Wohnungsbau belegten Einheiten durch den neuen Vertrag?	
Grüne	Was passiert, wenn wir dem Vertrag nicht zustimmen?	
Grüne	Welche finanziellen Risiken bestehen für die Stadt, insbesondere einer evtl. Nachschusspflicht, bei Zustimmung zum Vertrag?	
Grüne	Wie werden Nachschusspflichten und evtl. Gewinne verrechnet?	
Grüne	Wie wären wir bei evtl. gegründeten Untergesellschaften beteiligt - Rechte und Pflichten (inkl. Nachschusspflicht)?	
Grüne	Was würde z.B. ein kompletter Ausstieg der Stadt aus dem Vertrag bedeuten?	
Grüne	Besteht wg. der Satzungsänderung eine besondere Rechtslage?	
Grüne	Kündigungszeitpunkt/Kündigungsfrist?	
Grüne	Ausstiegszeitraum?	
Grüne	Würden der Stadt irgendwelche Kosten entstehen?	
Grüne	Was würde die Stadt zurückbekommen?	
Grüne	Was würde mit den Wohngebäuden, bei denen die Stadt Eigentümerin ist, geschehen?	
Grüne	Wurden Gebäude / Grundstücke eingebracht, bei denen die Stadt nicht mehr Eigentümerin ist?	
Grüne	Es besteht keine Gemeinnützigkeit mehr. § 2 Abs. 4. und 6. wurden übernommen; sie beziehen sich auf Gemeinnützigkeit. Warum sind sie weiterhin im Vertrag enthalten?	
CDU	1. Warum ist der Gegenstand des Unternehmens so detailliert gefasst?	
CDU	2. Warum ist die Ziff. 6 im Gegenstand des Unternehmens formuliert – Sinn?	
CDU	3. Wie setzt sich das Stammkapital im Einzelnen zusammen?	
CDU	4. Wie wurde das Stammkapital bewertet? Wie hoch sind schätzungsweise die stillen Reserven im Anlagevermögen? Dies insbesondere im Hinblick auf die Bilanzposition Verbindlichkeiten, die sich im Nennwert von 2020 auf 2021 um rund 9 Mio. Euro erhöht haben.	
CDU	5. Nach unserer Meinung ist die Regelung des § 6 komplett überflüssig. Die dortigen Regelungen kann man aufnehmen – tatsächlich sind die dort genannten Geschäfte sowieso nicht zulässig und führen zu erheblichen Rechtsproblemen – vGA (verdeckte Gewinnausschüttung, Verstoß gegen Fremdvergleich, Verstoß gegen § 181 BGB, ggf. Korruptionsdelikte).	
CDU	6. Geschäftsführung § 7 den Entwurf – Warum wird die Bestellung der Geschäftsführer von Aufsichtsrat vorgenommen? Der Widerruf aus wichtigem Grund aber von der Gesellschafterversammlung?	
CDU	7. Wie bereits geschrieben sind die Regelungen im Satzungsentwurf sind viel zu einzelfallbezogen. In einer Satzung sollte man abstrakt generell und nicht konkret individuell regeln – z.B. § 7 Nr. 3 Satz. 1 des Entwurfs – geht so nicht – man kann keine Geschäftsführer vorläufig eines Amtes entheben	
CDU	8. In der Praxis sollten alle Geschäftsführer vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB entbunden werden – falls nicht, können erhebliche praktische Probleme entstehen – schwebend unwirksame Geschäfte / vGA etc.	
CDU	9. Nach unserer Meinung ist die Regelung des § 9 obsolet. Wie sieht das die Gesellschaft?	
CDU	10. Auch die Regelungen über den Aufsichtsrat sind viel zu einzelfallbezogen – das kann man eleganter und damit auch für einen eventuellen Streit sinnvoller regeln	
CDU	11. Es werden die Kompetenzen der Organe in überschneidender Weise geregelt – siehe Geschäftsführerbestellung – hier müssten sauber die Kompetenzen abgegrenzt werden.	
CDU	12. In den § 22-24 des vorliegenden Entwurfes gibt es Regelungslücken – was ist mit der Rücklagenpflicht im Verlustfall bei aufgebrauchter Rücklage?	

13. Eine Herabsetzungspflicht des Stammkapitals kann im Unterbilanzfall eine Insolvenzpflicht auslösen, die bei Nichteinhaltung strafbar ist – nach unserer Meinung sind mit einer solchen Formulierung erhebliche Risiken verbunden – insbesondere bei verdeckter Unterbilanz.